



G E S C H Ä F T S O R D N U N G

1. Zur Führung der Geschäfte des 1. BC Goslar kann vom Vorstand ein(e) Geschäftsführer(in) bestellt werden. Es kann sich hierbei um ein Mitglied des Vorstands handeln. Bei Bestellung eines Geschäftsführers übernimmt dieser alle Aufgaben aus der Geschäftsordnung, die nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten sind. Über eine mögliche finanzielle Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Geschäftsführer ist zeichnungsberechtigt, wenn dies nicht in der Satzung oder den Ordnungen anders geregelt ist.
3. Zur Erleichterung der Geschäftsführung können vom Vorstand für die Mitglieder des Vorstandes im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des 1. BC Goslar PC bzw. PC-Zubehör angeschafft bzw. Zuschüsse für Hard- oder Software gegeben werden, wenn dies zur Abwicklung der übertragenen Aufgaben notwendig ist.
5. Von allen verbindlichen Schriftstücken ist eine Kopie chronologisch zu den Akten zu geben.

Verbindliche Schriftstücke sind:

- Satzung und Ordnungen des 1. BC Goslar,
 - Protokolle über Sitzungen oder Versammlungen aller Gremien des 1. BC Goslar,
 - Schreiben des Vorstands an seine Mitglieder,
 - Schreiben der Mitglieder an den Vorstand,
 - Schriftwechsel des Vorstands mit Dritten,
 - Anträge und Beschlüsse über Ehrungen,
 - Ergebnismeldungen von sportlichen Veranstaltungen,
 - Alle sonstigen Schreiben, die die Belange des 1. BC Goslar betreffen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes des 1. BC Goslar sowie deren Delegierte haben über ihre Teilnahme an Tagungen und Sitzungen übergeordneter Verbände dem Vorstand zu berichten. Dies kann mündlich auf Vorstandssitzungen geschehen und ist im Protokoll festzuhalten. Sie haben außerdem Ergebnisse von sportlichen Veranstaltungen dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
 7. Die Aufgaben des Vorstandes sind verbindlich in der Satzung und den Ordnungen geregelt.
 8. Reisen für den 1. BC Goslar bedürfen der Genehmigung. Näheres steht in der Reisekostenordnung.
 9. Der Vorsitzende bzw. der Vorstand ist von einer längeren Abwesenheit eines Mitgliedes des Vorstandes zu unterrichten. Seine Aufgaben sind nötigenfalls gemäß der Satzung und den Ordnungen von den übrigen Vorstandsmitgliedern kommissarisch zu übernehmen bzw. zu delegieren.

10. Zur Siegerehrung für sportliche Veranstaltungen des 1. BC Goslar stellt dieser entsprechende Präsente wie u. a. Urkunden oder Pokale zur Verfügung. Über die Vergabe und Anzahl entscheidet der Vorstand.
11. Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 02.06.2019 in Kraft.
Alle vorherigen Geschäftsordnungen sind damit ungültig.

Goslar, 02.06.2019